

# SATZUNG des RUDER-CLUB SAAR 1885 e.V.

in der Fassung vom 24. März 2010

## Abschnitt I: Grundlagen

### § 1 Name und Sitz; Vereinsfarben; Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Ruder-Club Saar 1885 e.V. und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er wurde am 6. Juni 1950 neugegründet und ist Rechtsnachfolger des am 6. Juni 1885 gegründeten Vereins gleichen Namens. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind weiß-blau. Die Vereinsflagge ist weiß mit blauen, nahe am Rand verlaufenden horizontalen Streifen und der heraldischen Rose in der Mitte (Saarbrücker Farben mit der St. Johanner Rose).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Ruder- und Tennissport, wobei die besondere Aufmerksamkeit der sportlichen Förderung der Jugend und der Pflege des gesellschaftlichen Zusammenlebens gilt.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch Bereitstellung der ihm gehörenden oder von ihm gepachteten Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte für seine Vereinsmitglieder und durch Gestellung von Sporttrainern und Übungsleitern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seines Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte
  - an den Ruderbund Saar e.V. mit Sitz in Saarbrücken, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigter Weise für den Rudersport zu verwenden hat und
  - an den Saarländischen Tennisbund e.V. mit Sitz in Saarbrücken, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar in steuerbegünstigter Weise für den Tennissport zu verwenden hat.

### § 4 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zur Erfüllung des im § 2 bezeichneten Vereinszwecks und nach Maßgabe der Sportordnungen zur Verfügung.
2. Vereinsvermögen, das, wenn auch nur teilweise, dem Rudersport dient, darf in dieser Zweckbestimmung nicht beschränkt oder dieser Zweckbestimmung nicht entzogen werden. Vereinsvermögen, das, wenn auch nur teilweise, dem Tennissport dient, darf in dieser Zweckbestimmung nicht beschränkt oder dieser Zweckbestimmung nicht entzogen werden.

## Abschnitt II:

## Mitglieder

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
2. Ehrenmitglied ist, wer aufgrund seiner besonderen Verdienste um den Verein oder den Sport auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurde.

### § 6 Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, der eine Stellungnahme der Abteilung, welcher der Bewerber um die Mitgliedschaft angehören will, beigefügt sein soll; bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Bewerber um die Mitgliedschaft Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung des Vorstands mit dem Zugang der Beitrittserklärung beim Verein. Der Vorstand kann, solange er die Aufnahme nicht schriftlich erklärt hat, innerhalb von 2 (zwei) Monaten ab Zugang der Beitrittserklärung schriftlich erklären, dass er die Aufnahme ablehnt; in diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit Zugang der Ablehnungserklärung. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 beginnt im Fall einer Aufnahmeentscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft erneut mit dem auf die Versammlung folgenden Tag.

### § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zulässig.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
  - a) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
    - das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung den Rückstand nicht ausgeglichen hat;
    - das Mitglied wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat;
    - das Mitglied die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzt oder gefährdet hat.
  - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben zuzusenden.
  - c) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand einzulegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so legt er die Sache unverzüglich dem Ältestenrat zur Entscheidung vor. Die Entscheidung des Ältestenrats ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben zuzusenden und dem Vorstand durch Niederlegung in der Geschäftsstelle bekannt zu machen.
  - d) Gegen die Entscheidung des Ältestenrats findet die Berufung an die Mitgliederversammlung statt. Die Berufung des Mitglieds ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten; die Berufung des Vorstands erfolgt durch Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung. Über die Streitfrage ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
  - e) Bei Untätigkeit des Ältestenrats, die länger als 2 (zwei) Monate andauert, können das Mitglied oder der Vorstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
  - f) Die Mitgliedschaft endet mit Rechtskraft des Ausschlusses. Widerspruch und Berufung haben aufschiebende Wirkung.

## § 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Hierbei sind die vom Vorstand und seinen Organen erlassenen Anordnungen zu befolgen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder bei Verstößen gegen das Vereinsinteresse mit einem Verweis oder vorübergehendem Verbot – bis zu 4 (vier) Wochen – des Betretens der Sportanlagen und des Clubhauses zu belegen.
3. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen und zur Ausübung des ihnen nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 zustehenden Stimmrechts. Der Vorstand kann einem Mitglied, das mit seinen Zahlungspflichten unter Berücksichtigung des laufenden Beitrags einschließlich beschlossener Umlagen nebst Zinsen und Kosten in Höhe von mehr als 2/12 eines Jahresbeitrags in Verzug ist, diese Rechte durch Beschluss, der schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden ist, ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet entziehen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der keine aufschiebende Wirkung hat; auf das Verfahren finden § 7 Abs. 3 lit. b) und c) entsprechende Anwendung. Die entzogenen Rechte leben wieder auf, wenn der Beschluss des Vorstands zurückgenommen oder vom Ältestenrat aufgehoben wird, im Falle der Befristung jedoch spätestens mit Ablauf der Frist. Gleich das Mitglied den Zahlungsrückstand vollständig aus, so leben die entzogenen Rechte mit dem auf die Gutschrift folgenden Monatsersten wieder auf.

## § 9 Beiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Von der Mitgliederversammlung können Umlagen beschlossen werden. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind nicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag Aufnahmegebühren, Beiträge oder von der Mitgliederversammlung bereits beschlossene Umlagen aufgrund der Abwägung besonderer schwieriger, vorübergehender Lebenslagen oder aus sonstigen sozialen Gründen stunden oder erlassen.

## Abschnitt III:

## Organe

### § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsversammlungen
4. die Abteilungsvorstände
5. der Ältestenrat

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, sobald ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder; sie kann auch in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax), durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift und/oder im Saarbrücker Wochenspiegel erfolgen. Zwischen der Absendung bzw. Bekanntmachung der Einladung und der Mitgliederversammlung muss mindestens 1 (eine) Woche liegen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch ein anderes, vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Über nicht auf der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung enthaltenen Punkte darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit festgestellt sowie die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beschlossen haben.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein seit mindestens 6 (sechs) Monaten angehört, 1 (eine) Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu. Sie beschließt insbesondere über
  - die Feststellung und Abänderung der Satzung;
  - die Beitragsordnung;
  - die Wahl des Vorstandes;
  - den Haushaltsplan;
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden.Sie wählt 2 (zwei) Rechnungsprüfer für zwei Geschäftsjahre, die jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.
7. Bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Wird bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit findet eine Wiederholung statt. Das Verfahren der Abstimmungen legt der Versammlungsleiter fest. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
8. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den genauen Inhalt der Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen zu enthalten hat und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder können das Protokoll in der Geschäftsstelle einsehen. Wichtige Beschlüsse soll der Vorstand den Mitgliedern bekanntgeben; für die Bekanntgabe gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Das Recht eines Mitglieds, sich gegenüber dem Verein oder anderen Mitgliedern auf die Ungültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu berufen, erlischt einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens aber drei Monate nach dem Termin der Versammlung, sofern das Mitglied die Ungültigkeit nicht zuvor durch Klage vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht hat.

## § 12 Der Vorstand

1. Der Verein wird nach außen durch seinen 1. Vorsitzenden, die beiden 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsbefugt, die 2. Vorsitzenden und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die beiden 2. Vorsitzenden und der Kassenwart sollen - ohne dass damit eine Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis verbunden wäre - von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) den beiden 2. Vorsitzenden oder ihren Stellvertretern als Repräsentanten der Abteilungen;
  - c) dem Kassenwart oder seinem Stellvertreter;
  - d) dem Schriftwart;
  - e) dem Pressewart,
  - f) dem Hauswart;
  - g) dem Vergütungswart.Stellvertreter der 2. Vorsitzenden sind die stellvertretenden Abteilungsleiter (§ 13 Abs. 1 lit. b)). Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Sitzungen des Vorstands als weiteres stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen; er wird zu Sitzungen des Vorstands eingeladen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Abteilungen haben das Recht, die von ihnen gewählten Abteilungsleiter der Mitgliederversammlung als 2. Vorsitzende vorzuschlagen; findet ein solcher Vorschlag keine Mehrheit, ist in der

Mitgliederversammlung ein anderer 2. Vorsitzender zu wählen, der Angehöriger der betroffenen Abteilung sein soll und im Vorstand insbesondere auch die Interessen dieser Abteilung wahrzunehmen hat. Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen, beruft die Mitgliederversammlungen und führt deren Beschlüsse aus. Er stimmt die Arbeit der Abteilungsvorstände untereinander ab. Der Vorstand kann sich durch die Beauftragung von Mitgliedern für bestimmte Aufgaben erweitern und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

#### **§ 13 Abteilungsvorstände; Abteilungsversammlungen**

1. Die Abteilungsvorstände bestehen aus:

- a) dem Abteilungsleiter,
- b) dem Ruder- bzw. Tenniswart als Stellvertreter des Abteilungsleiters,
- c) dem Sportwart,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Boots- bzw. Platzwart.

Die Wahl der Abteilungsvorstände obliegt den Abteilungsversammlungen. Die Abteilungen können in ihren Abteilungsversammlungen weitere Mitglieder wählen.

2. Die Abteilungsvorstände leiten die Geschäfte der Abteilungen, verwalten die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesenen Haushaltsmittel, berufen die Abteilungsversammlungen und führen deren Beschlüsse aus.
3. Für die Abteilungsversammlungen gelten hinsichtlich der Einberufung, der Stimmabgabe und der Beschlussfassung die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

#### **§ 14 Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ältestenrates im Amt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens fünf Jahre angehören. Der Ältestenrat zählt 5 (fünf) Mitglieder. Er bestimmt einen Vorsitzenden aus seinem Kreis.
2. Der Ältestenrat ist nach dem Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten heranzuziehen, etwa bei Beschlussfassung des Vorstandes über Angelegenheiten der Vermögensverwaltung oder Aufnahme von Anleihen.
3. Der Ältestenrat entscheidet über den Widerspruch gegen einen Vorstandsbeschluss, sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft (§ 7 Abs. 3 lit. c), § 8 Abs. 3).
- 4.

### **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Sendungen an Mitglieder**

Alle Einladungen, Nachrichten und sonstigen Sendungen, die nach dieser Satzung an ein Mitglied zu erfolgen haben, sind an die letzte dem Verein von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse zu richten. Soweit diese Satzung an den Zugang einer Sendung Rechtsfolgen anknüpft, gilt, sofern die Sendung per Einschreiben an die nach Satz 1 maßgebliche Anschrift aufgegeben wurde, der Zugang auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert oder das Einschreiben nicht abgeholt wurde oder der Brief aus anderen Gründen dem Verein zurückgeliefert worden ist.

#### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des § 1 Abs. 1 oder des § 4 bedarf der Zustimmung sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder, die auch schriftlich erfolgen kann.
2. Die jeweils gültige Satzung ist jedem Mitglied bekanntzugeben; für die Bekanntgabe gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie ist von dem Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken anzumelden. Die über die Auflösung des Vereins entscheidende Mitgliederversammlung hat drei Liquidatoren zu bestimmen, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 die Liquidation zu besorgen haben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

#### **§ 18 Inkrafttreten; Satzungskontinuität; Übergangsbestimmungen**

1. Die Satzung in der Fassung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.03.2010 tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. § 1 der Satzung in der Fassung vom 14. Mai 1997 gilt fort in § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Die §§ 6 und 6a der Satzung in der Fassung vom 14. Mai 1997 gelten fort in § 4 dieser Satzung. § 17 der Satzung in der Fassung vom 14. Mai 1997 gilt fort in § 16 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
3. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, hinsichtlich derer nach den gesetzlichen Bestimmungen die Ungültigkeit zu dem nach Abs. 1 maßgeblichen Zeitpunkt noch geltend gemacht werden kann, gilt § 11 Abs. 9 mit der Maßgabe, dass die Dreimonatsfrist spätestens mit dem 24.03.2010 beginnt. Die Bestimmungen in § 12 und § 13 gelten auch bereits hinsichtlich aller Vorstände und Abteilungsvorstände, die am 24.03.2010 im Amt sind.